



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 160/2022
vom 1. Dezember 2022
Geschäftsverzeichnisnr. 7840
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 187 § 6 Nr. 1 und § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und S. de Bethune, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid vom 9. Januar 2019, dessen Ausfertigung am 22. Juli 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass er das Berufungsgericht, dessen Befassung auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkt ist, daran hindert, sich zur Sache selbst zu äußern, wenn dieses Berufungsgericht der Meinung ist, dass der Vorderrichter einen Einspruch zu Unrecht für nicht nichtig erklärt hat, gegen die Artikel 12, 13 und 14 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, indem er die rechtmäßigen Erwartungen des Rechtsuchenden vereitelt, dessen Verurteilung auf den Einspruch hin revidiert wurde und der die auf den Einspruch hin ergangene Entscheidung nicht erneut in Frage stellen wollte?

Versagt Artikel 187 § 6 Nr. 1 und § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches dem Angeklagten unter Verletzung der Artikel 12 und 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht die Wirksamkeit der Wahl der Beschwerde, die er gegen die im Versäumniswege ergangene

Entscheidung eingelegt hat, wobei in dem Fall, dass das Berufungsgericht den Einspruch für nichtig erklärt, nachdem nur die öffentliche Partei Berufung eingelegt hat, diese Entscheidung impliziert, dass das Versäumnisurteil voll und ganz wirksam wird, obwohl es in der Instanz vom Angeklagten angefochten wurde, der sich dem auf seinen nicht nichtig erklärten Einspruch hin verkündeten Urteil gebeugt hat?

Führt Artikel 187 § 6 Nr. 1 und § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches in der Urteilsphase nicht zu einer nicht objektiv gerechtfertigten Diskriminierung zwischen dem Angeklagten einerseits und der Staatsanwaltschaft andererseits, trotz der unterschiedlichen Interessen, die sie vertreten, indem der Erstere nicht über eine wirksame gerichtliche Beschwerde bezüglich der nichtigen Beschaffenheit des Einspruchs verfügt, während die Letztere über eine gerichtliche Beschwerde bezüglich der nicht nichtigen Beschaffenheit desselben Einspruchs verfügt, unter Verletzung der Artikel 10, 11, 12 und 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des in New York abgeschlossenen Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte? ».

Am 18. August 2022 haben die referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die erste Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches mit den Artikeln 12, 13 und 14 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 und 7 der Europäischen Menschenrechtskonvention, dahin ausgelegt, dass er das Berufungsgericht, dessen Befassung auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkt ist, daran hindert, sich zur Sache selbst zu äußern, wenn es der Meinung ist, dass der Richter der ersten Instanz diesen Einspruch zu Unrecht für nicht nichtig erklärt hat, indem er die rechtmäßigen Erwartungen des Angeklagten vereitelt, der keine Berufung gegen das auf den Einspruch hin ergangene Urteil eingelegt hat.

B.2. In der Fassung, die auf die Rechtssache, die der Streitsache vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zugrunde liegt, anwendbar ist, bestimmt Artikel 187 des Strafprozessgesetzbuches:

« § 1. Der im Versäumniswege Verurteilte kann binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem das Urteil zugestellt wurde, gegen dieses Urteil Einspruch einlegen.

Wenn das Urteil dem im Versäumniswege Verurteilten nicht persönlich zugestellt worden ist, kann dieser, was die strafrechtlichen Verurteilungen betrifft, binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag, an dem er von der Zustellung Kenntnis erlangt hat, Einspruch einlegen.

Wenn er durch die Zustellung eines europäischen Haftbefehls oder eines Auslieferungersuchens davon Kenntnis erlangt hat oder wenn die laufende Frist von fünfzehn Tagen zum Zeitpunkt seiner Festnahme im Ausland noch nicht abgelaufen ist, kann er binnen fünfzehn Tagen nach dem Tag seiner Übergabe oder seiner im Ausland erfolgten Freilassung Einspruch einlegen.

Wenn nicht erwiesen ist, dass der im Versäumniswege Verurteilte Kenntnis von der Zustellung erlangt hat, kann er bis zum Zeitpunkt, wo die Fristen für die Verjährung der Strafe abgelaufen sind, Einspruch einlegen. Was die zivilrechtlichen Verurteilungen betrifft, kann der im Versäumniswege Verurteilte bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch einlegen.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftende Partei können nur unter den in Absatz 1 erwähnten Bedingungen Einspruch einlegen.

§ 2. Der Einspruch wird der Staatsanwaltschaft, der verfolgenden Partei oder den anderen Parteien des Rechtsstreits zugestellt.

Wenn der Einspruch nicht binnen fünfzehn Tagen nach Zustellung des Urteils zugestellt worden ist, können die Verurteilungen vollstreckt werden; im Falle, wo von den verfolgenden Parteien oder von einer von ihnen Berufung eingelegt wird, kann die Behandlung der Berufung fortgesetzt werden.

§ 3. Der Einspruch bringt von Rechts wegen die Ladung zur ersten Sitzung nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen oder, wenn der Einspruchskläger sich in Haft befindet, von drei Tagen mit sich.

§ 4. Infolge des Einspruchs wird die Verurteilung für unwirksam erklärt, außer in den in den Paragraphen 5 bis 7 erwähnten Fällen.

§ 5. Der Einspruch wird insbesondere für unzulässig erklärt:

1. wenn er nicht in der gesetzlichen Form und binnen der gesetzlichen Fristen zugestellt worden ist, außer im Fall höherer Gewalt,

2. wenn das angefochtene Urteil nicht im Versäumniswege ergangen ist,

3. wenn der Einspruchskläger vorher gegen dieselbe Entscheidung eine für zulässig erklärte Berufung eingelegt hat..

§ 6. Der Einspruch wird für nichtig erklärt:

1. wenn der Einspruchskläger, sofern er persönlich oder in der Person eines Rechtsanwalts erscheint und erwiesen ist, dass er Kenntnis von der Ladung zum Verfahren hatte, bei dem er säumig war, nicht höhere Gewalt oder rechtmäßige Entschuldigungsgründe geltend macht, durch die seine Säumigkeit beim angefochtenen Verfahren gerechtfertigt würde, wobei die Anerkennung der höheren Gewalt oder der Entschuldigungsgründe, auf die er sich beruft, der souveränen Beurteilung des Richters obliegt,

2. wenn der Einspruchskläger beim Einspruchsverfahren erneut säumig ist, und zwar in allen Fällen, ungeachtet der Gründe der aufeinanderfolgenden Säumigkeiten und selbst wenn der Einspruch bereits für zulässig erklärt worden ist.

§ 7. Die Partei, die einen Einspruch eingelegt hat, kann diesen Einspruch gemäß den in Artikel 206 erwähnten Modalitäten für die Berufungsrücknahme oder -beschränkung zurücknehmen oder beschränken.

§ 8. Der Einspruchskläger, der ein zweites Mal ein Urteil im Versäumniswege über sich ergehen lässt, darf keinen neuen Einspruch mehr einlegen.

§ 9. Gegen die Entscheidung, die infolge des Einspruchs getroffen wird, kann Berufung oder, wenn sie in der Berufungsinstanz erfolgt ist, Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Durch die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wird, wird das Berufungsgericht mit der Sache selbst befasst, selbst wenn gegen das Versäumnisurteil keine Berufung eingelegt worden ist.

§ 10. Die durch den Einspruch verursachten Verfahrenskosten und Ausgaben einschließlich der Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung der Versäumnisentscheidung bleiben jedoch zu Lasten des Einspruchsklägers, wenn das Versäumnis ihm anzulasten ist ».

B.3. In seinem Entscheid Nr. 123/2019 vom 26. September 2019 hat der Gerichtshof für Recht erkannt:

« B.4. Der Appellationshof Lüttich legt Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches dahingehend aus, dass er das Berufungsgericht, dessen Befassung auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkt ist, daran hindert, sich zur Sache selbst zu äußern, wenn es das auf den Einspruch hin ergangene Urteil abändert, indem es diesen für nichtig erklärt. In dieser Situation kommt der im Versäumniswege verurteilte Rechtsuchende, der Einspruch erhoben hatte und dessen Situation sich durch das auf den Einspruch hin ergangene Urteil in der Sache verbessert hatte, wegen der zum ersten Mal in der Berufungsinstanz festgestellten Nichtigkeit seines Einspruchs nicht mehr in den Vorteil dieses Urteils. Infolgedessen kann seine im Versäumniswege ergangene Verurteilung, die durch die auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkte Berufungsentscheidung

endgültig geworden ist, nicht mehr einem höheren Gericht unterbreitet werden. Der Gerichtshof prüft die fragliche Bestimmung in dieser Auslegung.

[...]

B.5.3. In seinem Entscheid Nr. 148/2017 vom 21. Dezember 2017 hat der Gerichtshof geurteilt dass Artikel 187 § 6 des Strafprozessgesetzbuches vorbehaltlich dessen, dass er auf die in B.39.2 und B.39.3 dieses Entscheids dargelegte Weise ausgelegt wird, nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht des Angeklagten auf gerichtliches Gehör beeinträchtigt. In seinem Entscheid Nr. 56/2018 vom 17. Mai 2018, hat der Gerichtshof hinzugefügt, dass dasselbe für Paragraph 6 Nr. 1 in Verbindung mit Paragraph 9 desselben Artikels gilt, da diese beiden Bestimmungen demjenigen, der im Versäumniswege verurteilt wurde, gewährleisten, dass er ‘ die Möglichkeit behält, dass erneut über ihn gerichtet wird und er eine neue Entscheidung über die Strafverfolgung erhält ’.

Die Vorabentscheidungsfrage, die zum Entscheid Nr. 56/2018 Anlass gegeben hat, wurde anlässlich einer Strafsache gestellt, in der der über den Einspruch befindende erstinstanzliche Richter entschieden hatte, dass die im Versäumniswege verurteilte Person keine rechtmäßigen Entschuldigungsgründe geltend machen kann, durch die ihre Säumigkeit gerechtfertigt würde, und folglich ihren Einspruch für nichtig erklärt hatte. Die Berufung gegen diese Entscheidung war von der im Versäumniswege verurteilten Person eingelegt worden. In Anwendung von Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches war das Berufungsgericht sowohl mit der Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wurde, als auch mit der im Versäumniswege ergangenen Entscheidung befasst worden, sodass der Gerichtshof feststellen konnte, dass die im Versäumniswege verurteilte Person aufgrund der fraglichen Bestimmung in den Vorteil des doppelten Rechtszugs gelangt war.

B.6.1. In den Fällen, die zu den vorliegenden Vorabentscheidungsfragen geführt haben, hat sich hingegen die Situation der im Versäumniswege verurteilten Personen durch die auf den Einspruch hin ergangenen Urteile verbessert. In diesem Fall, wird das Gericht, das mit der von der Staatsanwaltschaft eingelegten und auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkten Berufung befasst wird, nicht automatisch mit der Sache selbst befasst, da sich die fragliche Bestimmung nur auf ‘ die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wird ’ bezieht. Daraus folgt, dass bei einem Angeklagten, der sich in einer solchen Situation befindet, die im Versäumniswege ergangene Verurteilung, die durch die Berufungsentscheidung, in der sein Einspruch für nichtig erklärt wird, endgültig wird, nicht einem anderen Richter unterbreitet werden kann, sei es im Wege des Einspruchs oder im Wege der Berufung.

B.6.2. Der im Versäumniswege verurteilte Angeklagte, dessen Einspruch von dem mit dem Einspruch befassten Richter nicht für nichtig erklärt wurde, verliert so im Fall einer auf die nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs beschränkten Berufung der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, dass erneut über ihn gerichtet wird und er eine neue Entscheidung über die Strafverfolgung erhält, im Gegensatz zu dem im Versäumniswege verurteilten Angeklagten, dessen Einspruch von dem mit dem Einspruch befassten Richter für nichtig erklärt wird und der in Anwendung der fraglichen Bestimmung die Möglichkeit behält, dass erneut über ihn gerichtet wird und er eine neue Entscheidung über die Strafverfolgung erhält.

B.7. Ein solche Folge ist nicht vereinbar mit dem Recht auf Zugang zu einem Richter, das in Artikel 13 der Verfassung gewährleistet ist, in Verbindung mit dem Recht auf einen

doppelten Rechtszug in Strafsachen, das in Artikel 2 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gewährleistet ist.

B.8.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass sich der Angeklagte, um die in der Vorlageentscheidung beschriebene Situation zu vermeiden, der Berufung der Staatsanwaltschaft hätte anschließen können. Es ist jedoch festzustellen, dass der Angeklagte, wenn er eine neue Entscheidung über den Einspruch erhalten hat, keine Beschwerdegründe gegen diese neue Entscheidung vorzubringen hat, wenn diese Entscheidung wie im vorliegenden Fall günstig für ihn ist.

B.8.2. Im Übrigen ist die Möglichkeit, Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts einzulegen, mit der die Entscheidung über den Einspruch aus dem Grund, dass der Angeklagte keine rechtmäßigen Entschuldigungsgründe geltend machen konnte, durch die seine Säumigkeit gerechtfertigt würde, abgeändert wurde, nicht geeignet, dem Betroffenen die Möglichkeit zu bieten, dass erneut über ihn gerichtet wird und er eine neue Entscheidung über die Strafverfolgung erhält, da sich die Verhandlung vor dem Kassationshof nur auf die nichtige oder nicht nichtige Beschaffenheit des Einspruchs und nicht auf die Sache selbst beziehen darf.

B.9.1. Der Verstoß gegen die in B.7 erwähnten Bestimmungen hat seinen Ursprung in dem Umstand, dass der fragliche Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches nur den Fall der Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wird, und nicht den umgekehrten Fall der Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nicht nichtig angesehen wird, vorsieht.

Insofern er nicht vorsieht, dass das Berufungsgericht durch die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nicht nichtig erklärt wird, mit der Sache selbst befasst wird, wenn dieses den Einspruch zum ersten Mal in der Berufungsinstanz für nichtig erklärt, ist Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches nicht vereinbar mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des siebten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

B.9.2. Da die in B.9.1 erfolgte Feststellung der Rechtslücke in einer ausreichend präzisen und vollständigen Formulierung ausgedrückt ist, die es ermöglicht, die fragliche Bestimmung unter Einhaltung der Referenznormen, auf deren Grundlage der Gerichtshof seine Kontrolle ausübt, anzuwenden, obliegt es dem vorlegenden Richter, dem Verstoß gegen diese Normen ein Ende zu setzen.

B.10. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten.

Folglich braucht die zweite Vorabentscheidungsfrage nicht geprüft zu werden ».

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die erste Vorabentscheidungsfrage in den Rechtssachen, die zum Entscheid Nr. 123/2019 geführt hätten, einen Fall betreffe, der sich von dem in der aktuell geprüften ersten Vorabentscheidungsfrage erwähnten Fall unterscheide, da in den genannten Rechtssachen das vorlegende Rechtsprechungsorgan ausschließlich zur nicht

nichtigen Beschaffenheit des Einspruchs befasst worden sei, während es im vorliegenden Fall auch mit der Sache selbst befasst sei, sodass die Vorabentscheidungsfragen der Lösung der Streitsache nicht dienlich seien und keiner Antwort bedürften.

B.4.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.4.3. Aus der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass die Verhandlung nur die Frage der nicht nichtigen Beschaffenheit des Einspruchs betrifft und dass der Appellationshof Lüttich der Auffassung war, dass die Antworten auf die gestellten Vorabentscheidungsfragen notwendig sind, um diese Frage zu entscheiden. Da dieser Entscheid am 9. Januar 2019 ergangen ist, konnte das vorlegende Rechtsprechungsorgan außerdem auf jeden Fall nicht rechtzeitig von dem Entscheid Nr. 123/2019 des Gerichtshofs vom 26. September 2019 Kenntnis nehmen.

B.5. Aus den gleichen wie den im Entscheid Nr. 123/2019 erwähnten Gründen ist Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches unvereinbar mit Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Folglich sind die anderen Vorabentscheidungsfragen nicht zu prüfen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Insofern er nicht vorsieht, dass das Berufungsgericht durch die Berufung gegen die Entscheidung, in der der Einspruch für nichtig erklärt wird, mit der Sache selbst befasst wird, wenn dieses den Einspruch zum ersten Mal in der Berufungsinstanz für nichtig erklärt, verstößt Artikel 187 § 9 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen Artikel 13 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des Protokolls Nr. 7 zur Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Dezember 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) P. Nihoul